

Weisung

«Individuelle Urlaube für Lernende der Schule Rothenburg»

1. Einleitung

Die vorliegende Weisung regelt den Bezug der individuellen Urlaube und sorgt für eine einheitliche Anwendung für alle Lernenden der Schule Rothenburg (Kindergarten bis 9. Schuljahr).

2. Grundlage

- Gesetz über die Volksschulbildung VBG § 11, §13 und § 21
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VBV §10, § 11 und §18
- Verordnung über die Schule Rothenburg vom 16. Dezember 2010

3. Unvorhersehbare Abwesenheiten

Unvorhersehbare Abwesenheiten (wie Krankheiten, Unfälle und Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen) sind von den Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn, spätestens jedoch bis Schulbeginn des Folgetages, der zuständigen Lehrperson unter Angabe des Grundes zu melden. Abwesenheiten, die nicht innert dieser Frist begründet werden oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

4. Vorhersehbare Abwesenheiten

Lernende können auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Es gelten dabei folgende Regelungen:

4.1. Jokertage (Urlaube bis zu zwei Tagen ohne Vorliegen von Dispensationsgründen)

Pro Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten das Recht, für Lernende höchstens vier Halbtage Urlaub ohne Vorliegen von Dispensationsgründen (Jokertage) zu beantragen. Diese können einzeln oder kumuliert bezogen werden.

Für den Bezug der Jokertage gelten folgende Regelungen:

- Die Urlaube sind mit dem **entsprechenden Formular mindestens eine Woche im Voraus** bei der Klassenlehrperson zu beantragen.
- In begründeten Ausnahmefällen hat die Lehrperson das Recht, in Absprache mit der für das Schulhaus zuständigen Schulleitung das Urlaubsgesuch abzulehnen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung – wenn notwendig mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten – nachgearbeitet werden.
- Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.

- In der 1. Schulwoche nach den Sommerferien und während Klassenlagern können keine Jokertage beantragt werden.
- Jokertage können weder vorbezogen noch auf das nachfolgende Schuljahr übertragen werden.

4.2. Zusätzlicher Urlaubstag ohne Vorliegen von Dispensationsgründen

Neben dem Bezug der Jokertage gemäss 4.1 kann die Klassenlehrperson in Ausnahmefällen einen weiteren Urlaubstag pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen gewähren.

Die schriftlichen Gesuche sind frühzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Urlaub, an die zuständige Klassenlehrperson einzureichen.

Die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eltern. Die Schule gibt keine zusätzlichen Arbeitsmaterialien ab, noch führt sie Fernunterricht durch.

In der 1. Schulwoche nach den Sommerferien und während Klassenlagern wird kein zusätzlicher Urlaubstag bewilligt.

Der zusätzliche Urlaubstag kann weder vorbezogen noch auf das nachfolgende Schuljahr übertragen werden.

4.3. Urlaube von mehr als drei Tagen ohne Vorliegen von Dispensationsgründen

Urlaube ohne Vorliegen von Dispensationsgründen, welche länger als drei Tage dauern, werden nur in Ausnahmefällen und nur einmal während der Schullaufbahn (Kindergarten bis 9. Klasse) bewilligt. Die Dauer solcher Urlaube beträgt maximal 8 Wochen, ohne allfällige Schulferien, welche in den beantragten Urlaub fallen oder daran angrenzen.

An den Urlaub werden die Jokertage angerechnet.

Urlaube, welche länger als 8 Wochen dauern, werden nicht bewilligt.

Längere Urlaube werden, sofern sie die schulische Laufbahn oder die schulischen Leistungen der Lernenden beeinflussen, nicht bewilligt (Bsp: Ein beantragter längerer Urlaub während des obligatorischen Kindergartenjahres verhindert aufgrund der bisherigen Entwicklung des/r Lernenden die Einschulung in die 1. Klasse; bei einem Lernenden zeigt sich bereits vor dem allfälligen Bezug einesurlaubes an, dass die Promotionsziele nicht erreicht werden).

Die schriftlichen Gesuche sind begründet und frühzeitig, jedoch spätestens vier Wochen vor dem Urlaub, an die zuständige Stelle (siehe Punkt 5) einzureichen.

Die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Eltern. Sie haben zusammen mit dem Gesuch aufzuzeigen, wie die Lerninhalte nachbearbeitet werden. Die Schule gibt keine zusätzlichen Arbeitsmaterialien ab, noch führt sie Fernunterricht durch.

4.4. Urlaube mit Vorliegen von Dispensationsgründen

Die Klassenlehrperson kann, neben den Jokertagen, pro Schuljahr maximal drei weitere Urlaubstage aus folgenden Gründen (abschliessend) bewilligen:

- Für die Teilnahme an Beerdigungen
- Für Arzt- und Zahnarztbesuche, **wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist**
- Für Berufsberatung und für Vorstellungsgespräche, **wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist**
- Spezielle Familienfeste von **nahen** Verwandten
- Spezielle religiöse Festtage
- Ab der 5. Klasse für die Teilnahme am Nationalen Zukunftstag
- Für die Teilnahme an Wettkämpfen und Wettbewerben, für welche eine **Qualifikation** zu bestehen war

Für den Bezug gelten folgende Regelungen:

- Die Urlaube sind **im Voraus** bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Die Gesuche müssen belegt werden (Bestätigung Arzt, Sportverein etc.).
- In begründeten Ausnahmefällen hat die Lehrperson das Recht, in Absprache mit der für die Schuleinheit zuständigen Schulleitung das Urlaubsgesuch abzulehnen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung – wenn notwendig mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten – nachgearbeitet werden.
- Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.

Wurden im laufenden Schuljahr von der Klassenlehrperson bereits drei Tage Urlaub bewilligt, müssen weitere Urlaubsgesuche mit Vorliegen von Dispensationsgründen durch die Schulleitung bewilligt werden.

4.5. Schnupperlehren

Für die Gewährung von Urlauben für Schnupperlehren gilt eine spezielle Regelung.

5. Zuständigkeiten

5.1. Bewilligen von Urlauben ohne Vorliegen von Dispensationsgründen

Bis zu drei Tage:	Klassenlehrperson
Ab drei Tagen:	Schulleitung der entsprechenden Schuleinheit

5.2. Bewilligen von Urlauben mit Vorliegen von Dispensationsgründen

Bis zu drei Tage pro Schuljahr:	Klassenlehrperson
Ab drei Tage pro Schuljahr:	Schulleitung der entsprechenden Schuleinheit

6. Absenzeneinträge im Zeugnis

Alle Abwesenheiten ab der Dauer von einem Halbtage werden im Zeugnis als Absenzen eingetragen.

7. Straftatbestände

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss § 18 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung von der zuständigen Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann das Rektorat Bussen bis zu Fr. 3'000.- aussprechen.

8. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Rothenburg, 01. Januar 2023

SCHULE ROTHENBURG


Rolf Fanton
Rektor